

**Antrag des Synodalen Dr. Michael Beyer
betreffend Änderung der Durchführungsbestimmung zum Grundstücksgesetz**

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode beauftragt den Landeskirchenrat, die Durchführungsbestimmungen zum Grundstücks-Gesetzes der EKM (DBGrdstG) dahingehend zu ändern, dass der in Ausnahmefällen mögliche Verkauf von Kirchengrundstücken in seinen hierfür notwendigen Bedingungen deutlicher geregelt wird. Insbesondere die im § 2 GrdstG genannte Voraussetzung, dass ein in Ausnahmefällen möglicher Verkauf „erforderlich oder von erheblichem Nutzen“ (GrdstG § 2 Abs. (1) Satz 2) sein müsse, ist wie folgt zu konkretisieren:

In § 2 DBGrdstG werden zu Abs. (1) als neue Sätze 4-6 eingefügt:

„Erforderlich oder von erheblichem Nutzen ist eine Veräußerung insbesondere dann, wenn der kirchlichen Körperschaft als Eigentümerin erhebliche Schäden finanzieller oder sonstiger Art aus dem Eigentumsverhältnis des Grundstücks entstehen. Über das Vorliegen solcher erheblichen Schäden entscheidet der Kreiskirchenrat auf Antrag der betroffenen kirchlichen Körperschaft. Stellt der Kreiskirchenrat diese fest, kann das Landeskirchenamt gemäß § 14 GrdstG die Veräußerung genehmigen.“

Die bisherigen Sätze 3-5 folgen danach als Sätze 7-9.

Begründung:

1. Kirchliche Grundstücke sind ein über Jahrhunderte hinweg akkumulierter und tradierter Schatz unserer Kirche, tragen wesentlich zur Finanzierung von z.B. Pfarrbesoldung und Baulasten bei und werden darum aus guten Gründen nur in Einzelfällen veräußert.

2. Eigentum verpflichtet. In Einzelfällen kann das Eigentum eines Grundstückes eine kirchliche Körperschaft vor erhebliche finanzielle Belastungen stellen. Insbesondere Grasmahd und Verkehrssicherungspflichten können hohe, regelmäßig anfallende Kosten verursachen.

3. Kommen dann alle anderen Nutzungs-/ Überlassungsformen aus individuellen Gründen nicht in Frage, ist auch ein Verkauf momentan oft nicht möglich, da die rechtlichen Voraussetzungen hierfür bislang nicht hinreichend geregelt sind. Darum bleiben dann z.B. Kirchgemeinden dazu verpflichtet, Jahr für Jahr hohe Beträge für die Pflege eines Grundstücks aufzuwenden, die dann etwa für die Gemeindegemeinschaft oder den Erhalt kirchlicher Gebäude nicht zur Verfügung stehen.

4. Die hier vorgeschlagene Neuregelung ermöglicht es kirchlichen Körperschaften, im Einzelfall und nach sorgfältiger Prüfung durch Kreiskirchenrat und Landeskirchenamt, in einem geordneten Verfahren zur Belastung gewordene Kirchengrundstücke als ultima ratio auch verkaufen zu können.